

.....
Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum

Belehrung zur Angabe von strafrechtlichen Verurteilungen sowie laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens alle gegen mich ergangenen Verurteilungen zu offenbaren habe, sofern diese nicht getilgt sind. Für ein Führungszeugnis, das ich privat anfordern kann, gelten für die aufzunehmenden Eintragungen kürzere Fristen, die mit den unten genannten Tilgungsfristen nicht identisch sind.

Auch laufende Ermittlungs- und Strafverfahren im In- und Ausland habe ich anzugeben. Dies gilt auch für im Ausland erfolgte Verurteilungen. Sollte gegen mich während des Einbürgerungsverfahrens ein Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt werden oder eine Strafe verhängt werden, habe ich dies unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen.

Die Tilgungsfristen betragen in Abhängigkeit von der Höhe der verhängten Strafe mindestens fünf Jahre. Die folgenden nicht abschließenden Hinweise zur Tilgungsfrist sind zu beachten:

5 Jahre Tilgungsfrist:

- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten, wenn keine weitere Strafe vorhanden ist
- Jugendstrafe von nicht mehr als 1 Jahr

10 Jahre Tilgungsfrist:

- Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe vorhanden ist
- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen
- Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, wenn weitere Strafen vorhanden sind
- Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn keine weitere Freiheits- oder Jugendstrafe vorhanden ist
- grundsätzlich bei einer Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr

15 Jahre Tilgungsfrist:

- mehrere Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr
- Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten, aber nicht mehr als 1 Jahr, wenn eine Jugendstrafe vorhanden ist
- Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr

20 Jahre Tilgungsfrist:

Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr, wenn die Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) erfolgt ist.

Die Tilgungsfrist verlängert sich bei einer Frist von 15 und 20 Jahren um die Dauer der Freiheits- oder Jugendstrafe. Auch in anderen Fällen kann sich die Frist entsprechend verlängern.

Die Frist beginnt immer mit dem ersten Urteil. Sind mehrere Eintragungen im Register vorhanden, werden alle erst getilgt, wenn für alle Strafen die Tilgungsfrist abgelaufen ist.

Mir wurde Gelegenheit gegeben, offene Fragen hinsichtlich der Tilgung etwaiger gegen mich ergangener Verurteilungen bei der Antragsabgabe zu klären.

Den Inhalt dieses Hinweises habe ich verstanden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift